

Neufassung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg

Der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg bilden einen Schulzweckverband. Sie haben am 28.07.1997 eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Schulzweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständige Behörde errichtete aufgrund des § 4 Abs. 2 des ZwVG mit Wirkung vom 01.08.1997 den Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Otterberg und stellte die Verbandsordnung fest.

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg tritt ab 01.07.2014 an die Stelle der beiden Verbandsgemeinden als Rechtsnachfolgerin die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg als Mitglied im Schulzweckverband.

Die Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.10.2014 gem. § 79 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), in der Fassung vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359) i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der Fassung vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), neu beschlossen.

§ 1 Aufgabe

Der Schulzweckverband ist Träger der Bettina von Arnim Integrierten Gesamtschule (IGS) Otterberg. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes sind der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Schulzweckverband führt den Namen „Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Otterberg“.
- (2) Der Schulzweckverband hat seinen Sitz in Otterberg.

§ 4 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Die Verbandsversammlung beschließt, in welcher Tageszeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist bekannt zu machen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat 5 Sitze.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung bestimmt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes hat folgende Stimmenanteile:

| | |
|---|-----------|
| a) Landkreis Kaiserslautern | 5 Stimmen |
| b) Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg | 5 Stimmen |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (§ 8 Abs. 2 S. 1 KomZG). Sofern der Verbandszweck erweitert wird, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben, die der Zustimmung aller Mitglieder bedarf. Bei Auseinandersetzungen kann der Verbandsvorsteher die Schulaufsichtsbehörde anrufen, die dann nach Anhörung aller Verbandsmitglieder eine Empfehlung abgibt.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane gewählt.
- (2) Auf den/die Verbandsvorsteher/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Abschluss von Beauftragungen und Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.

§ 7 Verbandsbedienstete

Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes beschäftigt der Schulzweckverband eigenes Personal im notwendigen Umfang.

Für den Einsatz von notwendigem Personal eines Verbandsmitgliedes erfolgt die Kostenerstattung durch den Zweckverband an das jeweilige Verbandsmitglied.

Bei einem dauerhaften Einsatz von Personal eines Verbandsmitgliedes sind beide Verbandsmitglieder hierrüber zu unterrichten.

§ 8 Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Die Verbandsgeschäfte des Schulzweckverbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg geführt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg verzichtet auf einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 9 Nutzung von Vermögen der Verbandsmitglieder

Hinsichtlich der Nutzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind zwischen den Beteiligten gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandswirtschaft

- (1) Der Schulzweckverband erstellt einen Haushaltsplan für die Bettina von Arnim IGS Otterberg.
- (2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben (inklusive der Bauvorhaben und des Erwerbs von beweglichen Vermögensgegenständen) erhebt der Schulzweckverband neben seinen sonstigen Einnahmen von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage zu folgenden Teilen:
 - 75 % vom Landkreis Kaiserslautern
 - 25 % von der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
- (3) Von den Verbandsmitgliedern werden 80% der jährlichen Umlage als Vorausleistung angefordert. Sollte sich bei der Schlussabrechnung eine Unterdeckung im Ergebnishaushalt abzeichnen, so sind die Verbandsmitglieder dazu verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Kostenbeteiligung die Unterdeckung auszugleichen.
- (4) Die Umlage und ihre Fälligkeiten werden in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (5) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Vorschüsse in Höhe und Fälligkeit des zurückliegenden Haushaltsjahres auf die neue Verbandsumlage zu leisten.
- (6) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt in dem Verhältnis, in welchem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben.

§ 11 Schulträgerausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 90 Abs. 1 Schulgesetz einen Schulträgerausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i. V. m § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 13 Auflösung des Schulzweckverbandes

Auflösungsgründe können grundsätzlich nur sein:

- Änderung des Schulgesetzes bezüglich der Trägerschaft einer IGS,
- Schließung der Bettina von Arnim IGS Otterberg oder
- Änderung der Schulträgerschaft

§ 14 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Bei Auflösung wird das vom Schulzweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Einrichtungen, die dem Schulbetrieb und der IGS dienen. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Schulbetriebes und der Unterhaltung des Schulgebäudes und Schulanlagen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarung zwischen dem Schulzweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandordnung tritt mit Feststellung durch die Errichtungsbehörde (ADD Neustadt) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 28.07.1997 in der Fassung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kaiserslautern, den 25. Juni 2019

i.v.


Gudrun Heß-Schmidt
Kreisbeigeordnete
Landkreis Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Otterberg, den 08. Juli 2019



Harald Westrich
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Otterbach-Otterberg